



## **Vorläufige Leitlinien für gemeinsame Berufungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen**

1. Bei der Besetzung einer Professur im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Regelungen zur Zweckbestimmung von Stellen für Professoren / Professorinnen gemäß Thüringer Hochschulgesetz. Für die Durchführung des Berufungsverfahrens sind die für die FSU geltenden Bestimmungen maßgeblich.
2. Im Falle einer gemeinsamen Berufung mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet. Diese wird grundsätzlich von beiden Seiten paritätisch besetzt.
3. Zur Durchführung der Berufungen wird die FSU eine entsprechende Professur einrichten und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung in ihrem Wirtschaftsplan die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.
4. Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung und die zuständigen Gremien der FSU beschließen den von der gemeinsamen Berufungskommission empfohlenen Text der Ausschreibung. In der Ausschreibung ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und auf den vorangehenden Verfahrensstand zurückversetzt.
5. Die gemeinsame Berufungskommission legt der außeruniversitären Forschungseinrichtung und der FSU einen Berufungsvorschlag vor, der die Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen enthält und der entsprechend den für die FSU geltenden Regelungen begründet und durch Gutachten untersetzt ist.
6. Der endgültige Berufungsvorschlag wird zunächst von den zuständigen Gremien der außeruniversitären Forschungseinrichtung und dann vom zuständigen Fakultätsrat der FSU beschlossen. Vor Beschlussfassung durch den Fakultätsrat findet eine Erörterung des Ergebnisses der Berufungskommission mit dem Rektorat der Universität statt. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und auf den vorhergehenden Verfahrensstand zurückversetzt. Kommt es auch danach nicht zu einer Einigung, wird das Verfahren abgebrochen. Zustimmungsvorbehalte der Zuwendungsgeber der außeruniversitären Forschungseinrichtung bleiben hiervon unberührt.
7. Die FSU führt die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge, die in einer Berufungsvereinbarung festgelegt werden. Das Ergebnis bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der außeruniversitären Forschungseinrichtung.
8. Bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung wird der/die zu Berufene zum Universitätsprofessor / zur Universitätsprofessorin der FSU ernannt. Gleichzeitig legt die FSU die Dienstpflichten fest, zu denen auch die im Vertrag mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung festgelegte Tätigkeit gehört.
9. Zu Berufende, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens abweichend von Ziffer 8 auch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der außeruniversitären Forschungseinrichtung



beschäftigt und in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers an der FSU berufen werden. Ihnen können die sich aus § 83 Abs. 2 ThürHG ergebenden Rechte und Pflichten eines Professors übertragen werden.

10. Gemeinsam berufene Professorinnen / Professoren sind verpflichtet, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der FSU zu lehren.
11. Bleibeverhandlungen werden im Rahmen des üblichen Verfahrens an der FSU unter Beteiligung der außeruniversitären Forschungseinrichtung geführt. Das Verhandlungsergebnis bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der außeruniversitären Forschungseinrichtung.